



Bekanntmachung des Vorstandes Hygienekonzept für Sportwettkämpfe und -bewerbe

Auf der Grundlage der Hygienevorschriften, Sicherheitsabstände und Kontaktregelungen aus der aktuellen CoronaVO BW und der CoronaVO BW Sport in Verbindung mit den Vorgaben des BHV/HBW wird folgendes Hygienekonzept für Sportwettkämpfe und -bewerbe in der Jahnhalle (Hallennummer 24012) erlassen.

Allgemeine Regelungen

- **§ 1 Ziel, Stufen, Verfahren**

Es gelten folgende Stufen:

- 1) **Basisstufe:** wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden.
- 2) **Warnstufe:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 8 erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.
- 3) **Alarmstufe:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt.

- **§ 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln**

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen werden generell empfohlen.

- **§ 3 Maskenpflicht**

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in **geschlossenen Räumen** die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

- **§ 4 Immunisierte und § 5 Nicht-Immunisierte Personen**

Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für diese ist die Teilnahme am Sportangebot im geschlossenen Raum als auch im Freien stets gestattet, vorausgesetzt sie sind asymptomatisch und legen, falls gefordert, einen Impf- oder Genesungsnachweis vor.

Nicht-immunisierte Personen

Nicht-immunisierte Personen sind weder geimpft noch genesen. Nicht-immunisierte Personen haben (je nach aktuell gültiger Stufe) einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen bzw. sind vom Zutrittsverbot betroffen. Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt, PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

Der Zutritt gestattet wird asymptomatischen Personen, die

- 1) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind oder
- 2) Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule sind, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

Für diese Gruppen ist kein Testnachweis erforderlich.

Ist ein Testnachweis gefordert, kann er

- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen bzw. überwacht werden.
- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss. Der Übungsleitung obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob sie überwachte Selbsttests unmittelbar vor Übungsstundenbeginn durchführen möchte oder nicht.

Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

- **§ 6 Überprüfung von Nachweisen**

Der Veranstalter ist (gemäß §6) zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.

- **§ 7 Kontrolle vor dem Sport/der Veranstaltung**

- Umsetzung der Abstandsempfehlung und Regelung von Personenströmen
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
- Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

- **§ 8 Datenverarbeitung**

Nachstehende Daten sind von der Handballabteilung zu erheben. Sie werden dort vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet,

für **Sportler, Schiedsrichter und Funktionspersonal**

- Gemäß den Richtlinien des BHV (Listenform Heimmannschaft und Erklärung Gastmannschaft)

für **Zuschauer/Gäste**

- elektronische Erfassung über die LUKA-App oder
- in Papierform als Einzelnachweis

Die Aufbewahrungsfristen gelten nicht für Daten, die über die LUKA-App erfasst wurden.

- **§ 9 Stufen/Zulassungsregelungen/erforderliche Testnachweise/Verantwortung**

- In der **Basisstufe** ist die Teilnahme am Sportbetrieb/bei Veranstaltungen zulässig, wobei nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.
- In der **Warnstufe** ist die Teilnahme am Sportbetrieb/bei Veranstaltungen zulässig, wobei nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
- In der **Alarmstufe** ist die Teilnahme am Sportbetrieb/bei Veranstaltungen nur für immunisierte Personen zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt in die Sporthalle und im Freien nicht gestattet

- Verantwortliche Personen
Die Handballabteilung muss vor Beginn des Sports/der Veranstaltung eine verantwortliche Person oder verantwortliche Personen nennen, die
 - die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
 - die Test-, Impf- oder Genesungsnachweise kontrolliert bzw. erfasst,
 - auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
 - für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
 - für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

Regelungen für den Spielbetrieb/die Veranstaltung

a. Spielbetrieb/Veranstaltung und maximale Teilnehmerzahl

Immunisierten, asymptomatischen Personen ist der Zugang zur Veranstaltung stets gestattet. Für die Teilnahme in **geschlossenen Räumen ist ein 3G-Nachweis** vorzulegen.

Nicht-Immunisierten, asymptomatischen Personen ist der Zugang

- zur Sporthalle in der **Basisstufe** nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Dies gilt auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- zur Sporthalle in der **Warnstufe** nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (nicht älter als 48 Stunden) gestattet. Bei Sport im Freien wird der Zugang nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
- zur Sporthalle sowie zu Angeboten im Freien in der **Alarmstufe** nicht gestattet.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Pro Veranstaltung sind maximal 75 Besucher/Zuschauer zugelassen. Sportler, Schiedsrichter und sonstige Personen, die für den Spielbetrieb benötigt werden, zählen dabei nicht mit.

Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt nach Möglichkeit einzeln und nacheinander.

Folgt eine Mannschaft im Anschluss einer Veranstaltung, ist eine ausreichende Pause einzuhalten, um ein Aufeinandertreffen der Mannschaften zu vermeiden. Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung der Ablauforganisation.

b. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Sportler finden sich pünktlich zum Beginn der Veranstaltung ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den Veranstalter.

Die Mannschaft betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

Für nicht immunisierte Personen ist ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der ÜL zu übergeben) oder für einen Toilettengang auch ohne Testnachweis möglich.

c. Umkleide- und Sanitärräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig.

Abseits der Veranstaltungen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

d. Verhalten beim Spielbetrieb

Geräteräume/Regieräume sollen, soweit dies möglich ist, nur einzeln betreten werden.

e. Lüftung

Die Fenster sollten bereits während der Veranstaltung geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster/Oberlichter nach der Veranstaltung für mind. zehn Minuten zu öffnen.

f. Schutzmasken

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Dies gilt auch für immunisierte Personen. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

g. Reinigung

Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden durch den Verein regelmäßig gereinigt.

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Veranstalter gereinigt.

Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung gereinigt.

Den Sportlern steht es frei, eigene Trainingsmaterialien mitzubringen und diese zum Nutzungsende wieder mit nach Hause zu nehmen; Desinfektion oder Reinigung hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen.

h. Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein/die Abteilung.

i. Sonderregelungen für Anreise, Spielbetrieb und Gastronomie

Diese Sonderregelungen richten sich grundsätzlich nach dem Hygienekonzept der Handballverbände in Baden-Württemberg und dem Leitfaden für die Vereine zur Erstellung individueller Hygienekonzepte.

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung sind alle einverstanden, dass ihre Daten, im Falle einer Corona-Infektion während der Veranstaltung, an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

Diesem Hygienekonzept ist eine Anlage („Auf einen Blick“) gemäß den Vorgaben des BHV beigelegt. Die Anlage ist Teil des Hygienekonzepts.

68766 Hockenheim, 07.10.2021



Harald Wolf Geschäftsführer und Corona Beauftragter



Anlage zum Hygienekonzept „Auf einen Blick“ (Gültigkeitsdatum: 07.10.2021)

Halle: Jahnhalle Hallennummer: 24012
Name des Vereins: HSV Hockenheim Vereinsnummer: 24060
Name des Vereins*: SG HORAN Vereinsnummer: 24090

* Falls mehrere Vereine in einer Halle spielen

Name des Hygieneverantwortlichen: Stefan Kögel

E-Mail-Adresse:

und/oder Telefonnummer: 0171-6453925

Dürfen die Duschen genutzt werden?

- ja, für alle Mannschaften und Schiedsrichter nein
 nur für die Heimmannschaft nur für die Gastmannschaft
 für Schiedsrichter stehen leider keine Duschen zur Verfügung

Sind Zuschauer zugelassen?

- ja max. Sitzplatzanzahl: 75 nein
 vorerst sind keine Gästefans zugelassen.

Der Heimverein wünscht keinen Seitenwechsel (außer in Spielklassen, in denen dieser zwingend vorgeschrieben ist).

Registrierung der Beteiligten und Zuschauer über den QR Code der Handball4all-APP möglich:

- ja nein [Download hier](#)

Bemerkung (freiwillig): Für Busfahrer und sonstige Begleiter sind Tribünenplätze frei;

im Jugendhandball SG HORAN stehen Tribünenplätze für die Begleitpersonen zur Verfügung